

Abwägung allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Antragsteller:	AEZ Planungs GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34 c, 06682 Teuchern
Vorhaben:	Errichtung von 10 Windenergieanlagen, bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Windenergieanlagen (Repowering nach § 16 b BImSchG) in der Potentialfläche zwischen Stößen und Osterfeld
Vorprüfung des Einzelfalls:	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
AZ UVP:	56-13-02-03-21814-2024
Standort im Burgenlandkreis:	Rückbau Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstücke 30/1, 235/1 Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 113/1 Gemarkung Osterfeld, Flur 6, Flurstücke 16/1, 36/9 Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 106,117, 236, 123/1 Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstücke 15 Neubau Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstücke 235/14 Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 113/1, 110 Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 2, 117, 236, 123/1 Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstücke 23/2, 25/1, 15
Antragseingang UVP-Stelle:	24.10.2024
Frist Stellungnahme zur UVP-Pflicht:	22.11.2024
Datum der Abwägung	16.01.2025

Die AEZ Planungs GmbH & Co.KG plant auf der Grundlage des § 16 b BImSchG das Repowering von 10 WEA im Windpark Stößen, Burgenlandkreis. Das Vorhaben beinhaltet hier auch die Errichtung von insgesamt 10 WEA vom Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Gesamthöhe von 261,00 m. Bei der vorliegenden Antragstellung zum Repowering werden insgesamt 10 WEA ersetzt, so dass sich die Anzahl der bestehenden WEA nicht ändert und der Schwellenwert für die Durchführung einer UVP nicht erreicht wird.

Alle in dem betroffenen Bereich bereits befindlichen WEA wurden einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Zuge der damaligen Genehmigungsverfahren unterzogen.

Demnach ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 2 i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gelten die Vorschriften des § 7 UVPG entsprechend.

Die einzelnen Fachbereiche des Landratsamtes Burgenlandkreis nahmen diesbezüglich wie folgt Stellung:

Untere Immissionsschutzbehörde vom 04.11.2024

Beim Betrieb von WEA kann es zu Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Schallimmissionen, belästigende optische Wirkungen (Schattenwurf, Diskoeffekt, Lichtimmissionen, optisch bedrängende Wirkung) sowie Eisfall bzw. Eiswurf kommen.

Nach Prüfung vorzulegender Schall- und Schattengutachten können entsprechende Nebenbestimmungen den Anlagenbetrieb so regeln, dass keine Beeinträchtigung der menschlichen

Gesundheit durch Schall- oder Schattenimmissionen zu erwarten ist. Der Rückbau der zehn Bestands-WEA wirkt sich im Hinblick auf die auftretenden Schall- und Schattenimmissionen mindernd aus.

Auch zur Vermeidung des „Disco-Effekts“ kann der Vorhabenträgerin im Genehmigungsbescheid durch Nebenbestimmung aufgegeben werden, die Rotorblätter der WEA mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Von einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen wird nicht ausgegangen, da diese den erforderlichen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

Weiterhin kann durch den Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Eiswurf kommt. Ein Eiswurfgutachten muss für die WEA SO 5 ab Risikoabschätzung vorgelegt werden, da hier der Mindestabstand unterschritten wird. Ebenfalls können hier Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, die sicherstellen, dass für die zu genehmigenden WEA Eiserkennungssysteme installiert und aktiviert werden. Beeinträchtigungen durch Eisfall bzw. Eiswurf können hiermit weitgehend ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen können von der Gefahrenbeleuchtung (Befeuerung) ausgehen. Diese sind jedoch als gering einzustufen. Zudem besteht die Möglichkeit des Einsatzes einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, so dass die Lichtimmissionen reduziert werden können.

Es sind keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Zusammenfassend schätzt die untere Immissionsschutzbehörde ein, dass das geplante Vorhaben durch die Aufnahme der entsprechenden Nebenbestimmungen in den BImSchG-Genehmigungsbescheid keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die das Schutzgut Mensch unzulässig beeinträchtigen.

Ergebnis aus der Stellungnahme: *keine UVP erforderlich*

Untere Denkmalschutzbehörde vom 07.11.2024

Bezüglich des o.g. Bauvorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände, da es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Kulturgüter führt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Erdarbeiten archäologische Belange berührt werden.

Ergebnis aus der Stellungnahme: *keine UVP erforderlich*

Untere Landesentwicklungsbehörde vom 21.11.2024

Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte sind in der unmittelbaren Nähe des Windparks Stößen nicht vorhanden.

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht entgegen.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ergebnis aus der Stellungnahme: *keine UVP erforderlich*

Untere Wasserbehörde vom 21.11.2024

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird seitens der unteren Wasserbehörde eingeschätzt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Errichtung und Betrieb der

neuen 10 Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen ist.
Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG sind nicht betroffen.

Anhaltspunkte, dass die Durchführung einer UVP aufgrund wasserrechtlicher Betroffenheiten angezeigt wäre, ergeben sich weder aus den Darlegungen in den Antragsunterlagen noch aus den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Informationen für dieses Gebiet.

Ergebnis aus der Stellungnahme: *keine UVP erforderlich*

Untere Abfallbehörde vom 26.11.2024

Die im Zuge des Baues anfallenden Aushubmassen (Böden, Gemische von verschiedenen Abfällen, Bauschutt usw.) unterliegen den geltenden abfallrechtlichen Regelungen. Eine ggf. notwendige Zwischenlagerung zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung wurde hier bisher nicht betrachtet, wären aber im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die Größenordnung des Bodeneingriffs.

Der Mutterboden ist am Standort fachgerecht einzubauen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei ordnungsgemäßen Wiedereinbau von ca. 51.124 m³ Mutterboden und Bodenaushub aus abfallrechtlichen Belangen nicht notwendig.

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht keine UVP-Pflicht.

Ergebnis aus der Stellungnahme: *keine UVP erforderlich*

Untere Bodenschutzbehörde vom 26.11.2024

Das Vorhaben wurde anhand von Kriterien wie Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte bewertet. Demnach kommt es, infolge des Baues der 10 weiteren WEA auf den betroffenen Flächen, zu Bodenversiegelungen mit teilweise irreversiblen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und von ertragreichen und unter Archivfunktion fallende Böden. Dies wurde im Untersuchungsrahmen der UVP-Vorprüfung betrachtet, welcher vollständig den Anforderungen des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und den vorhandenen Archivböden sowie den Schutzcharakter dessen ausreichend würdigt. Die untere Bodenschutzbehörde gelangt zu der Auffassung, dass die Gesamtbewertung nach dem Maximalwertprinzip zu erfolgen hat und der Boden dann nach der Einstufung der Archiv- und Ertragsfunktion mit Wert 5 statt 1 zu bewerten sei.

Zweck des Bundes- Bodenschutzgesetzes und seines Vollzuges ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Der Antragssteller beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 51.124 m² Fundamente, Stellflächen und Zufahrten der WEA zu errichten. Um dies zu realisieren, wird auf den genutzten Flächen die gesamte durchwurzelbare Bodenschicht und damit die im § 2 (1) BBodSchG benannte natürlichen Bodenfunktion durch Aushub und Versiegelung dauerhaft gestört. Der Boden mit teilweise sehr hohem Ertrag (Ertragswert 4-5) wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das bestehende obere Bodengefüge wird zerstört. Die vorhandenen Archivböden (EBF4481, EBF4507 und EBG4507 EBG 4523) werden im Zeitraum der Errichtung und des Betriebes der WEA in Mitleidenschaft gezogen.

Unter Betrachtung der insgesamt auf der Fläche geplanten Windenergieanlagen kommt es auf den betroffenen Flächen zu weiteren Bodenversiegelungen mit teilweise irreversiblen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Boden wird auf der genutzten Fläche ganz oder teilweise geschädigt oder vernichtet. Die gesamte durchwurzelbare Bodenschicht und damit die im § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG benannten natürlichen Bodenfunktionen werden durch Aushub und Versiegelung

dauerhaft beeinträchtigt. Der Boden wird in seiner Nutzungsfunktion entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen bzw. stark beeinträchtigt. Daher ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Weiterhin ist der Boden durch die bestehenden WEA, die vorhandene Bundesautobahn und den geplanten Süd-Ost-bereits stark vorbelastet. Die Repowering-Maßnahme würde die bereits bestehende Flächenversiegelung um ca. 10 % erhöhen. Daher sind die Vorbelastungen in einem Radius von 1000 m um die Bestandsanlagen in einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit zu betrachten. Die Erd- und Aushubmassen sowie der Ablagerungsort und die Kabeltrasse sind dabei mit zu benennen.

Auch durch den geplanten Rückbau mit der damit einhergehenden Wiederherstellung nutzbarer Ackerfläche können die Bodenfunktionen nur im begrenzten Maße zurückgewonnen werden. So stehen die bodenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben über das vertretbare Maß hinaus entgegen.

Zusätzlich kann angenommen werden, dass durch die Errichtung der WEA eine Beeinflussung des Mikroklimas stattfinden wird. Die durch Schleppwirbel verursachte Erwärmung verhindert die Entstehung von Kaltluftbereichen. Anders als der Gutachter sieht die untere Bodenschutzbehörde die Minimierung der Kälteeinwirkung kritisch, da Flora und Fauna durch fehlende Kälteeinwirkungen Änderungsprozessen unterliegen können. Durch die neuen höheren WEA erfolgt eine größere Überstreichung des Bodens und somit eine gesteigerte Verwirbelung der unteren Luftschichten was zu einer weiteren Senkung der Kaltluftbereiche über eine größere Fläche führen kann. Des Weiteren besteht die Gefahr der Verwirbelung der Luft im Bereich der nachfolgenden WEA. Dies kann zur Austrocknung des Bodens führen. Dies ist ebenfalls in einer UVP zu untersuchen.

Einer Angabe von 930 m² Versiegelung und einer vollständigen Kompensation der Eingriffe in den Boden durch den Rückbau der Altfundamente von 10 WEA wird bei genannter Zusatzversiegelung fachlich nicht entsprochen.

Im Ergebnis der Prüfung und überschlägigen Einschätzung zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen ist unter Betrachtung des Schutzgutes Boden eine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Ein öffentliches Interesse kann mit einem anderen öffentlichen Interesse aus Sicht des Bodenschutzes nicht abgewogen werden, da es den §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 §§ 4, Abs. 1 und 2 und 5 BBodSchG widerspricht und eine Notwendigkeit von zusätzlicher Bodenversiegelung durch Windkraftanlagen bei einem enormen Stromüberschuss, Stromexport und Stromdurchleitung aus anderen Stromerzeugungsgebieten nicht gesehen wird. Die Stromleitung und die Autobahn sind in den Untersuchungsraum mit einzubeziehen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

UVP erforderlich

Abwägung

Nach Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde sind die Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfunktionen durch den Eingriff kumulativ zu betrachten.

Es ist unumstritten, dass durch den Neubau der WEA irreversible Schäden am Schutzgut Boden hervorgerufen werden. Dem gegenüber stehen die Flächen, die durch die Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt werden (ca. 15.000 m²). Dort entstehen wieder landwirtschaftlich nutzbare Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen. Zusätzlich sollen bereits vorhandene Wege und Flächen, entsprechend des Minimierungsgrundsatzes, in die Neuplanung integriert werden. Die neu in Anspruch genommene Fläche beläuft sich dann auf lediglich ca. 7000 m², wohingegen die untere Bodenschutzbehörde von über 50.000 m² ausgeht. Diese Annahme beruht jedoch auf der gesamtheitlichen Fläche, die durch das Vorhaben umgestaltet wird. Sie spiegelt demnach nicht den Endzustand nach Abschluss der Maßnahme wieder, sondern die baubedingten Auswirkungen.

Derzeit werden im Vorhabengebiet 18 WEA betrieben. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden von diesen 18 Bestandsanlagen 10 rückgebaut und durch 10 neue, größere, effizientere Anlagen ersetzt. An der Anzahl der vorhandenen WEA ändert sich nach Abschluss der Baumaßnahmen nichts. Eine kumulative Betrachtung für das Vorhaben in diesem Zusammenhang ist daher nicht erforderlich.

Weiterhin wird das Bestreben der Bundesregierung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20 a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Es besteht damit ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, das durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert wird (Start: Europäischer Aktionsplan Energie (2007), das „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014, das Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015, etc.).

Dieses wird durch die Novelle des neuen EEG 2023, das am 28. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit in Kraft getreten ist, besonders deutlich. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift vom 29. Juli 2022 an der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Auszug EEG:

"Art. 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

In der Begründung hierzu (BT-Drs. 20/1630, S. 159 unten) wird ausgeführt:

"Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt."

Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang.

Das EEG 2023 soll den Ausbau erneuerbarer Energien massiv beschleunigen. Auf der Internetseite der Bundesregierung heißt es dazu:

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. ...

... Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch wird innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

... Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.“¹

So sollen im Rahmen der Schutzgüterabwägung bei Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen auch bei ggf. entgegenstehenden Belangen genehmigt werden können.

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeeg-gesetz-2023-2023972>, Zugriff: 16.01.2025, 16:15 Uhr

Zusätzlich wurden die bereits bestehenden WEA im Vorhabengebiet mindestens einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt unterzogen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass eine erneute UVP keine neuen Erkenntnisse zu Umweltauswirkungen liefern würde.

Darüber hinaus wird die Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich der, in die Betrachtung, mit einzubeziehenden Vorbelastungen nicht geteilt. Für die Errichtung des Süd-Ost-Links wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Demnach würde eine Erweiterung des Betrachtungsraumes für dieses Vorhaben, entsprechend der Erwartungen, keine weiteren Erkenntnisse liefern.

Entsprechend der vorgenommenen Abwägung zwischen bodenschutzrechtlichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen stehen dem Vorhaben mit dem Eingriff in den Boden, mit dem damit verbundenen Rückbau und Wiederherstellung von ehemals versiegelten Flächen und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen keine bodenschutzrechtlich relevanten Belange über das vertretbare Maß hinaus entgegen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Ergebnis der Abwägung: *keine UVP erforderlich*

Untere Naturschutzbehörde vom 13.01.2025

In der Vorprüfung gibt der Gutachter zusammenfassend an, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben auch Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter und erhebliche Eingriffswirkungen prognostizierbar sind. Die UNB teilt die Einschätzung, dass diese prognostizierten Eingriffswirkungen im Sinne von Kapitel 3 BNatschG jedoch kompensierbar sind. Einzelheiten zur Kompensation sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten und spätestens mit dem LBP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuklären.

Artenschutzrechtliche Belange

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, mit denen die prognostizierten mittleren bis hohen Konfliktpotentiale für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ minimiert werden können, werden vorgeschlagen und sind nach Einschätzung der UNB geeignet, die negativen Auswirkungen deutlich zu reduzieren.

Die genauen inhaltlichen Festlegungen sind mit dem AFB im Genehmigungsverfahren darzulegen.

Anhand der Betrachtungen der vorliegenden Vorprüfung, welche auch auf die 2 für den Windpark Stößen bereits durchgeführten UVP Bezug nimmt, lässt sich nach Einschätzung der UNB mittels einer erneut durchzuführenden UVP kein weiterer Erkenntnisgewinn erwarten.

Ergebnis aus der Stellungnahme: *keine UVP erforderlich*

Es wird festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben ggf. im Hinblick auf vorhandene Bodenfunktionen erhebliche Auswirkungen auftreten können, welche jedoch im Zuge des Rückbaus vorhandener WEA an anderer Stelle in Teilen wiederhergestellt werden. Weitere Beeinträchtigungen sind durch Minimierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

So kann zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.